

Berlin, 18. Dezember.

## Karl May als Kläger.

Der alte Streit zwischen dem Generalsekretär der gelben Gewerkschaften Rudolf Lebius und dem Romanschriftsteller Karl May lebte heute vor der vierten Strafkammer beim Landgericht III nach mehreren Vertagungen neu auf und artete wiederholt in fast tumultuöse Szenen aus. Das interessanteste bei dieser vor der Berufungsinstanz verhandelten Beleidigungsklage ist der Umstand, daß es keineswegs klar ist, ob die Strafkammer zur Beurteilung des Falles überhaupt kompetent ist, oder ob der Prozeß wieder an das Charlottenburger Schöffengericht zurückverwiesen werden muß. Dieses hatte nämlich zwei Urteile gefällt. Das erste lautete auf 50 Mk. Geldstrafe gegen Lebius, das zweite auf Freisprechung. Das erste Urteil kam durch ein Mißverständnis der Richter zu Stande, die sich zurückgezogen hatten, ohne daß der Vertreter des Beklagten vermuten konnte, daß das Gericht gleich zur Urteilsberatung geschritten war. Gegen das freisprechende Urteil hatte May Berufung eingelegt. Er ist heute wieder in Begleitung seiner Frau erschienen und hat aus Dresden den Rechtsanwalt Netkes mitgebracht.

Um ihn herum türmen sich ganze Berge von Akten und hunderte von Briefen, die fein säuberlich kuvertiert und mit Aufschrift versehen sind. Auch einige Bände seiner Romane liegen vor ihm. Er selbst ist sehr erregt, und stellt sich auf den Standpunkt der prinzipiellen Verneinung aller Beschuldigungen, die ihm von der Gegenpartei gemacht werden. Vor allem bestreitet May, daß er als Führer einer Räuberbande im Erzgebirge gehaust habe, will aber auf das dringende Befragen von Rechtsanwalt Bredereck eine Erklärung, warum er denn vier Jahre im Arbeitshaus zugebracht habe, nicht abgeben.

Dagegen bleibt ihm angesichts der vorhandenen Strafakten nichts anderes übrig, als eine Reihe schwerer Zuchthausstrafen zuzugeben. May selbst verteidigt sich mit zitternder, oft überschlagender Stimme, und auch der Bleistift, den er in der Hand führt, zittert merklich. Mit großem Nachdruck tritt sein Dresdener Anwalt für May ein. Er spricht in stark sächselndem Dialekt und muß sich von der Gegenpartei sagen lassen, man verstehe ihn nicht. Er hat in dem Beklagten Lebius und dessen Verteidiger Bredereck zwei gefährliche Gegner. Lebius bringt seine Behauptungen mit scharfer spitzer Stimme vor, äußerst bestimmt und sicher und die Ausrufe der Gegenpartei: „Das sind alles Unwahrheiten!“ bringen ihn nicht im geringsten aus dem Konzept.

Zwischen den Rechtsanwälten, zu denen sich noch auf Mays Seite Justizrat Sello gesellt, kommt es wiederholt zu scharfen Auseinandersetzungen, die in Ausdrücken wie „Benehmen Sie sich parlamentarischer“ und „Das mache ich wie ich will“ gipfeln. Justizrat Sello versucht es mit diplomatischen Künsten. Er ist meist ruhiger, bringt seine Ausführungen salbungsvoll, mit einem gewissen feierlichen Pathos zu Gehör und ist jedesmal gekränkt, wenn ihm der Gegenpart ins Wort fährt.

Unter den Zeugen sind die Frauen in der Majorität. Zunächst die Weimarer Kammersängerin Selma vom Scheidt, die sich zuerst absolut nicht mehr an einen Brief erinnern kann, den sie an eine Frau Achilles geschrieben hat und in dem sie ihrer Angst vor Karl May Ausdruck verlieh. Die bohrenden Fragen der Verteidigung helfen aber dem schwachen Gedächtnis nach, besonders da Lebius erklärt, er werde eventuell den Brief an Gerichtsstelle vorlegen. Dann die geschiedene Frau Mays, eine arme, verschüchterte Frau, die 25 Jahre lang mit May lebte, von ihr hat Lebius einen Teil seines Materials gegen May erhalten. Er sah sich nämlich dazu gezwungen, May als unglaublich hinzustellen, weil der Romanschriftsteller in einer Polemik zwischen Lebius und dem „Vorwärts“ von letztgenanntem Blatt gegen Lebius ausgespielt worden ist. Durch ihre Mitteilungen über die Eheerlebnisse mit Karl May an Lebius, die dieser in der Öffentlichkeit verwendete und die den Grund zu der Beleidigungsklage bilden, fügte sich die geschiedene Frau großen Schaden zu. May entzog ihr nämlich die Rente, und in ihrer Mittellosigkeit wandte sich Frau May an Lebius, der ihr erhebliche Unterstützungen zukommen ließ. Später unterschrieb sie in Dresden eine längere Erklärung, die mit den Angaben, die sie früher dem Lebius machte, in direktem Widerspruch stand. Auf wiederholtes eindringliches Befragen aller Prozeßbeteiligten erklärte die geschiedene Frau May heute, sie habe jene Erklärung nur in einer Zwangslage, aus Not und Verzweiflung unterschrieben, um wieder die Rente zu erhalten. Lebius erzählte auch, daß er von der Frau um Entschuldigung gebeten worden sei, daß sie jene Dresdener Erklärung unterschrieb.

Rechtsanwalt Bredereck stellte dann eine große Reihe von Beweisanträgen, die sich alle auf Gegenstände beziehen, die die Ehre Karl Mays als stark lädiert erscheinen lassen. In der Hauptsache

handelt es sich um die Straftaten Mays, um seine merkwürdige schriftstellerische Tätigkeit als gleichzeitiger Verfasser von frommen katholischen Erzählungen und schlüpfrigen Kolportage-Romanen, um das merkwürdige amerikanische Doktordiplom, das von einer sagenhaften Universität ausgestellt wurde, deren Rektor ein Barbier und deren Sekretärin eine Hebamme war. Der Verteidiger verweist auch auf die Ausführungen des Dresdener Staatsanwaltes Wulffen, der in einem kriminalpsychologischen Werk den Verfasser des „Winnetou“ geradezu als Schulbeispiel des geborenen Verbrechers hinstellt. May meint hierzu: „Ich halte Herrn Wulffen keineswegs für einen Kriminalpsychologen und kann ruhig hinnehmen, was der über mich sagt.“

Nach kurzer Beratung verkündet das Gericht, daß alle Beweisanträge abgelehnt worden seien, mit Ausnahme der Ehescheidungsgeschichte, zu der hierauf das Urteil verlesen wird. Aus diesem geht hervor, daß die geschiedene Frau May ihren Mann andauernd bestohlen und schwer beleidigt hat. Deshalb wurde die Ehe geschieden und die Frau als der schuldige Teil erklärt.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ergriffen die Vertreter der Parteien das Wort zu längeren Plaidoyers, die bei Redaktionsschluß noch nicht beendet sind.

---

Aus: Nationalzeitung, Berlin. 19.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018